

aus der freien Vereinigung vieler Verwaltungen Verbände hervorgingen, welche in Uebereinstimmung mit dem gesammten Vereine dem Publikum gegenüber solidarische Verbindlichkeiten übernahmen; während der ganze Verein nach Maßgabe der Beseitigung der Schwierigkeiten, welche der Uebernahme einer solchen Solidarität noch vielfach im Wege stehen, auf ein ins Leben führen des Grundgesetzes hinwirkte, daß der Versender des über verschiedene Bahnen gehenden Guts unbedingt bei der Versandstation, der Empfänger bei der Empfangsstation sein Recht finde, bereite sich in demjenigen Theile des Publikums eine Reaktion gegen vorgeblich monopolistische Bestrebungen der Eisenbahn-Verwaltungen vor, welche vorzugsweise die Wohlthaten unserer Bemühungen genossen und fanden ihren Ausdruck in dem Nürnberger Entwurfe eines Deutschen Handelsgesetzbuches. Es bedurfte nur sachverständiger Auseinandersetzungen, um alle Be-theiligten zu überzeugen, daß die kaufmännischen, wie juristischen Bearbeiter des Entwurfs gegen das Interesse des Handelsstandes gearbeitet hatten. Man mag aus diesem Beispiele entnehmen, daß es von Wichtigkeit ist, die öffentliche Meinung über das Miteinandergehen der Interessen des Publikums und der Eisenbahn-Verwaltungen, das Publikum auch im Gebiete des Eisenbahnwesens über seine eigentliche Interessen aufzuklären. Es ist das eine Aufgabe der Tagesliteratur, welche dieselbe aber nur zu lösen im Stande ist, wenn die Verwaltungen selbst sich der Bedeutung der Publizität ihrer Handlungen bewußt und dafür thätig sind, die Motive ihrer Anordnungen und Veranstaltungen, die Gründe, aus denen diese oder jene Mißbräuche nicht zu beseitigen sind, zum Bewußtseyn Derer zu bringen, welche sich der Eisenbahnen in ihrem Geschäfts-verkehre bedienen müssen. Andererseits müssen die sich ergebenden Uebelstände auch offen eingestanden werden, die Verwaltungen müssen sich dieselben klar machen, das Publikum muß seine gerechten Beschwerden zur unparteiischen Besprechung gebracht sehen, es muß wahrnehmen, daß mit Eifer dahin gestrebt wird, ihnen abzuhelfen. Konflikte der Verwaltungen mit den Versendern und Empfängern von Waaren, die Gründe der Verwaltungs-, wie der richterlichen Bescheide dürfen die Oeffentlichkeit nicht scheuen, die öffentliche Meinung muß in letzter Instanz richten.

Wir glauben mit der Antragstellerin, daß die angebotenen Zwecke nur zu erreichen sind, wenn der Deutsche Eisenbahn-Verein selbst ein Organ für alle wünschenswerthen Besprechungen und Veröffentlichungen gründet, leitet und mit genügenden Hilfsmitteln versieht, welchem zugleich schriftstellerischen Unternehmern sich ein vorzüglich befähigter Literat ausschließlich widmen muß. Der Verein selbst muß es sich zur Aufgabe machen, die Eisenbahn-Verwaltungen zu veranlassen, dieses Unternehmen durch Lieferung des nöthigen Stoffes kräftig zu unterstützen, er muß die fortwährende Mitwirkung bedeutender Capacitäten dafür in Anspruch nehmen und sichern, unbekümmert darum, ob ein solches literarisches Unternehmen die darauf zu verwendenden Kosten zu decken im Stande ist, oder ob es Zuschüsse aus Vereinsmitteln erfordert.

Es ist außerdem von nicht zu verkennender Wichtigkeit, daß der Verein für seine eigenen Verhandlungen und Ermittlungen, für seine Publikationen ein Organ habe, daß der sehr bedeutende Kreis von Männern, welche direkt beim Eisenbahnwesen theilhaftig sind, daß die Mitglieder der Direktionen und Verwaltungsräthe, die höheren Eisenbahn-Beamten, die mit der Aufsicht über die Eisenbahnen betrauten Staatsbeamten, durch unser Tagesorgan Gelegenheit zu ihrer Belehrung erhalten. Es wird deshalb von Wichtigkeit seyn, daß die zu gründende Zeitschrift nicht allein solche Gegenstände, welche das Eisenbahnwesen direkt betreffen, in den Kreis seiner Besprechungen ziehe, sondern auch alle national-ökonomisch wichtigen Thatsachen, Fragen und Aufgaben, welche für den gesammten Verkehr Interesse haben.

Der Verein, welcher in seiner Gesamtheit die Redaktion einer Zeitschrift nicht überwachen kann, muß dazu eine beständige Kommission ernennen, deren Mitglieder von drei zu drei Jahren neu oder wieder zu wählen sind. Wir schlagen vor, dazu neben der geschäftsführenden Direktion fünf Verwaltungen zu bestimmen, mit der Maßgabe, daß in Konferenzen, in welchen auch nur drei dieser Redaktions-Kommission angehörige Verwaltungen vertreten sind, bindende Beschlüsse gefaßt werden können. Die Vollmacht dieser Redaktions-Kommission wird, wenn das Unternehmen gedeihen soll, sehr ausgedehnt seyn müssen, sowohl was Einrichtung und Form der Verbreitung, als was die auf die Zeitschrift zu verwendenden Kosten betrifft. Ihr müßte auch überlassen seyn, ob sie es angemessen findet, auf das Publikum nur durch das Organ des Vereins oder zugleich durch andere Tagesblätter zu wirken.

Vorbehaltlich dieser möglichst frei zu haltenden Entschlüsse ber in der nächsten General-Versammlung des Vereins zu wählenden Redaktions-Kommission, bemerken wir

I. über die Form unseres Organs, daß das Hauptblatt als eine Zeitung in kürzeren Zeitabschnitten erscheinen müßte, daß jedoch zugleich für die umfangreicheren Arbeiten, technischen und administrativen Abhandlungen, statistischen Zusammenstellungen u. s. w. ein in größeren, jedoch ebenfalls regelmäßigen Zeitabschnitten erscheinendes Beiblatt mit den etwa nöthigen Zeichnungsanlagen herauszugeben seyn würde.

II. Der Name des zu gründenden Organs könnte seyn:

„Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.“

III. Was den Inhalt der Zeitung beziehungsweise des Beiblatts betrifft, so würde sie

- 1) Angelegenheiten des Vereins als solchen, enthaltend die Verhandlungen innerhalb desselben und der Kommissionen des Vereins, so wie die Publikationen der geschäftsführenden Direktion;
- 2) einen amtlichen Theil haben müssen, welcher enthielte:
 - a) Gesetze und Regierungsverfügungen der Deutschen Regierungen in Eisenbahnsachen, deren Kenntniß von allgemeinem Interesse ist.
 - b) Bekanntmachungen der Eisenbahn-Verwaltungen in Angelegenheiten ihrer Tarife, Fahrpläne, Reglemente.
 - c) Bekanntmachungen der Verwaltungen, welche von Aktien-Gesellschaften bestellt werden für die Aktionäre und Gläubiger, betreffend Berufung von General-Versammlungen, Verkündung solcher Beschlüsse derselben, welche Einfluß auf die Rechte und Pflichten der Aktionäre haben, die Erhebung der Dividenden und Zinsen, die Verlosungen u. s. w.
 - d) Anstellung, Wahl und Veränderung des Personals der Mitglieder in den Direktivstellen der Verwaltungen und dem Kreise der obersten Eisenbahn-Beamten.
- 3) Administrativer Theil, enthaltend die Besprechungen und Erörterungen über den Eisenbahnbetrieb, über Anordnungen in demselben durch Instruktionen, Dienstbefehle, ferner die Vertretung der Maßnahmen im Eisenbahnwesen, als auf die Wohlfahrt des Handels und der Gewerbe berechnet, deshalb Vertretung gegen die einer Vertretung würdigen Reklamationen aus dem Publikum und Belehrung desselben über die nothwendig in einander greifenden Interessen des Publikums und der Eisenbahn-Verwaltungen, auch Mittheilung der in dieser Beziehung ergangenen Entscheidungen der Behörden und Gerichte und Erörterungen über dieselben.
- 4) Technischer Theil, enthaltend Abhandlungen und Besprechungen aus den verschiedenen Zweigen der Technik, welche beim Eisenbahnbau und beim Eisenbahnbetriebe in Frage sind, Erfindungen, Verbesserungen, Erparungen etc.
- 5) Statistischer Theil: Frequenz, Einnahmen, Ausgaben, vergleichende Uebersichten aus verschiedenen Betrieben, so weit nicht schon unter Nr. 3 und 4 dergleichen zur Abhandlung gelangt.
- 6) Auswärtiges Eisenbahnwesen: Mittheilungen aus demselben, so weit in solchem bemerkenswerthe Daten für Reflexionen und Nachahmung zu Gunsten des Deutschen Eisenbahnwesens zu geben und anzudeuten sind.
- 7) Literatur, enthaltend Referate, Auszüge und Rezensionen aus und über Schriften und periodischen Blättern, welche das Eisenbahnwesen in irgend welcher Richtung behandeln.
- 8) Inserate sonstiger Art, betreffend Aufforderung zur Uebernahme von Geschäften, Akkorden, Bestellungen etc.
- 9) Die Fahrpläne der Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen, welche nach der Weise des französischen „indicateur des chemins de fer“ der Zeitung von Zeit zu Zeit als Beilagen beizufügen seyn würden, um an die Stelle der jetzt auf den Bahnhöfen anhängenden, sehr kostspieligen Fahrpläne des Vereins zu dienen, welche ihrem Zwecke nicht entsprechen.

IV. Redaktion des Organs. Diese wesentliche Frage für das Unternehmen kann nicht anders beantwortet werden, als daß die Redaktion durch einen vom Vereine abhängigen und deshalb von ihm besoldeten Manne wahrzunehmen ist.

Die oberste Verwaltung des Blattes, die Anstellung und Leitung des Redakteurs, die Verhandlungen mit der Verlags-Buchhandlung und sonstige, das Ganze des Unternehmens betreffende Angelegenheiten, der Sitz der Redaktion, müssen der Bestimmung der zu wählenden Redaktions-Kommission überlassen bleiben.

V. Kosten des Organs. Die Kosten des Organs sind, so weit sie nicht aus dem Verlaufe des Blattes und durch Einnahmen für Inserate gedeckt werden können, auf die Kasse des Vereins zu übernehmen. Bezüglich dieser Kosten dürfte noch Folgendes festzustellen sein. Wir können es nicht empfehlen, Zwangs-Inserate einzuführen, da die Verwaltungen auf keine Weise abgehalten werden dürfen, der Zeitung reichhaltigen Stoff zu liefern.

Es muß aber von dem Ermessen der Redaktion, nach den von der Redaktions-Kommission aufzustellenden Normen, abhängen, ob Mittheilungen der Verwaltungen sich zur unentgeltlichen Aufnahme eignen oder ob sie als Inserate zu behandeln sind. Für diese, so wie Mittheilungen aus dem Publikum, sofern sie sich überhaupt für das Blatt eignen und sofern die Redaktion solche Mittheilungen nicht sich selbst zu eigen machen will, sind von dem Einsender die Inserationskosten zu bezahlen.

Da der Verein die gesammten Kosten zu decken haben wird, welche der Verkauf des Blattes und die Inserationskosten nicht bringen, so erscheint es auch nicht nöthig oder zweckmäßig, den Verwaltungen die Haltung einer gewissen Zahl von Exemplaren der Zeitung zur Pflicht zu machen, vielmehr schlagen wir vor, daß jeder Verwaltung nach Maßgabe der Beiträge, welche sie an den